

30. Okt. 1963

189

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 139, 286, 371; TO.A § 3; BAT § 22 Anlage 1  
VergGr. VI b (alt), V b (neu), VI b (neu) (Angestellte  
in einem Kartenarchiv)

Leitsätze:

1. Wenn in der VergGr. VI b (neu) TO.A/BAT die Archiv- und Bibliotheksangestellten in einer besonderen Fallgruppe nicht mehr erwähnt werden, dann ist dies keine Lücke, die in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. VI b (neu) zu schließen ist.
2. Eine Lückenausfüllung durch die Gerichte kommt nur dann in Betracht, wenn ein unter den Tarif fallendes Arbeitsverhältnis seiner Art nach von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsregelung überhaupt nicht erfaßt wird. Gemäß Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen i.d.F. des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 kommt die jeweils erste Fallgruppe für die Einstufung nicht in Betracht, wenn die Tätigkeit mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen in einer niedrigeren oder höheren Vergütungsgruppe aufgeführt ist. Dies ist bei Tätigkeiten in Bibliotheken (Büchereien) und Archiven der Fall.

Aktenzeichen: 4 AZR 354/62

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1963

LAG Düsseldorf (Köln)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 354/62

8 Sa 165/62 Düsseldorf (Köln)

# Im Namen des Volkes!

139

Verkündet  
am 30. Oktober 1963

gez. Mißler,

Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Juli 1962 - 8 Sa 165/62 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n :

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Die Klägerin ist bei dem I für L, einer Abteilung der zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Inneren gehörenden Bundesanstalt für L. und R., tätig. Das I für L trägt die Unterbezeichnung "Z für L von Deutschland". Der Klägerin obliegt die Verwaltung des sogenannten Kartenarchivs und der Kartensammlung. Sie erhält Vergütung nach VergGr. VII TO.A.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie benötige als Angestellte in einem Archiv gründliche Fachkenntnisse und übe eine selbständige Tätigkeit aus, da sie Archivteile anlege und ausbaue. Sie habe die Aufgabe, das Kartenerwerbsbuch zu führen, die Karten zu inventarisieren, die Rechnungen vorzubereiten, die Karten zu signieren und einzuordnen, Übersichtsblätter anzufertigen, zu zeichnen und zu führen, die Ausleihe vorzunehmen sowie Sonderaufgaben, wie z.Zt. die Aufnahme von Meßtischblättern, zu verrichten. Diese Arbeiten führe sie unter Aufsicht und Nachprüfung durch den Referenten selbständig durch. Die Tätigkeit der Klägerin entspreche daher den Merkmalen der VergGr. VI b (alt). Sei das der Fall, dann seien ab 1. Januar 1960 auch die Voraussetzungen der VergGr. V b (neu) in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 erfüllt. Zumindest habe die Klägerin Anspruch auf VergGr. VI b (neu). Zwar enthalte diese Vergütungsgruppe keine Fallgruppe für Archivangestellte, diese Lücke sei jedoch nach den Tätigkeitsmerkmalen der 1. Fallgr. der VergGr. VI b zu schließen. Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin ab 1. Januar 1959 Vergütung nach VergGr. VI b (alt) TO.A und ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. V b (neu) TO.A zu zahlen; hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. VI b (neu) TO.A zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Sie macht geltend, das Institut für Landeskunde sei nicht als Archiv anzusehen, sondern einer Bücherei gleichzustellen. Im übrigen erbringe die Klägerin keine selbständigen Leistungen. Die Führung des Kartenerwerbsbuchs stehe der Tätigkeit in einer Registratur gleich, Auch das Vorbereiten der Rechnungen sei nur nach VergGr. VII zu bewerten. Für die Anfertigung der Übersichtsblätter erhalte die Klägerin z.T. Vordrucke, in denen sie die vorhandenen Einzelblätter durch farbiges Einzeichnen der in Betracht kommenden Felder kennzeichne. Soweit die Klägerin teilweise in schematischer Form ein Übersichtsblatt handschriftlich anfertige, habe sie Muster. Bei der Ausleihe der Karten bestehe die Aufgabe der Klägerin lediglich darin, auf Grund der Kartenverzeichnisse die gewünschten Karten herauszusuchen, wenn die Besucher nicht bereits auf Grund des Katalogs Standort oder Kartenummer angeben könnten. Mit der Sonderaufgabe der Anlage einer Kartei der topographischen Karten sei die Klägerin nur zu einem geringen Teil beschäftigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 3. Juli 1962 zurückgewiesen und den Streitwert auf 6.700,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Wenn das Berufungsgericht es dahingestellt sein läßt, welches die von der Klägerin überwiegend ausgeübte Tätigkeit ist, ob diese dem Bibliotheksdienst, wie die Beklagte meint, oder dem Archivdienst zuzurechnen ist, wie die Klägerin geltend macht, und ob danach aus der von dieser in erster Linie beanspruchten VergGr. VI b (alt) die 5. oder die 6. Fallgruppe in Betracht kommt, so ist das hier im Ergebnis unschädlich. Denn das angefochtene Urteil verneint ohne revisiblen Rechtsverstoß, daß die Klägerin die von beiden Fallgruppen vorausgesetzten selbständigen Leistungen in dem erforderlichen Um-

- 4 -

fang erbringt.

Die 5. Fallgruppe der VergGr. VI b (alt) ist vorgesehen für

"Angestellte bei Büchereien mit abgeschlossener Fachausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst mit selbständigen Leistungen in der Tätigkeit von Bibliotheksinspektoren sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit."

Der 6. Fallgruppe aaO sind zugewiesen

"Angestellte in Archiven mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständiger Tätigkeit, z.B. Anlegen und Ausbauen von Archivteilen oder Leitung von Ländergruppen u.dgl., sowie gleichwertige Kräfte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten."

Diese beiden Fallgruppen unterscheiden sich von der den Bibliotheksdienst bzw. den Archivdienst betreffenden 12. und 13. Fallgruppe der VergGr. VII, in der sich die Klägerin befindet, u.a. wesentlich dadurch, daß die 5. Fallgruppe der VergGr. VI b (alt), und zwar auch für die gleichwertigen Kräfte, zu denen die Klägerin mangels Fachausbildung nur gerechnet werden könnte, "selbständige Leistungen" und die 6. Fallgruppe eine "selbständige Tätigkeit" verlangt. Wie der Senat bereits für das Verhältnis der jeweils 1. Fallgruppe der VergGr. V b (alt) und VI b (alt) entschieden hat, sind die dort verwandten Begriffe der "selbständigen Leistung" und der "selbständigen Tätigkeit" inhaltsgleich (vgl. BAG 5, 27; BAG AP Nr. 29 zu § 3 TO.A). Für die 5. und 6. Fallgruppe der VergGr. VI b (alt) kann, wie das Berufungsgericht richtig erkennt, nichts anderes gelten.

Dementsprechend ist grundsätzlich auch für eine selbständige Leistung im Sinne der zuletzt genannten Fallgruppen eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die Fallgruppen vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener EntschlieÙung enthält (vgl. BAG 5, 27; 6, 36; BAG AP Nr. 29 zu § 3 TO.A). Davon geht das angefochtene Urteil auch aus. Zutreffend weist das Landesarbeits-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



gericht weiter darauf hin, zur Erfüllung der angeführten Tarifbestimmungen müßten selbständige Leistungen in diesem Sinne "überwiegend" erbracht werden. Das bedeutet, daß die überwiegende Tätigkeit selbständige Leistungen erfordern muß. Nun ist zwar im vorliegenden Falle die überwiegende Tätigkeit nicht festgestellt. Da diese aber mehr als 50 % der Gesamttätigkeit ausmachen und auch in diesem Umfang selbständige Leistungen aufweisen muß, kann ein geringeres Maß an selbständigen Leistungen dem in Rede stehenden Tätigkeitsmerkmal nicht genügen.

Zum Vorliegen selbständiger Leistungen führt das Berufungsurteil aus, bei der Inventarisierung der ihr übergebenen Karten trage die Klägerin diese in ein Kartenerwerbsbuch ein, wobei zahlreiche Spalten auszufüllen seien. Sie prüfe dabei selbst aber nicht einmal die Art des Erwerbs, sondern entnehme diese aus der Rechnung oder der Mitteilung des Referatsleiters. Es handele sich also nur um Übertragungsarbeiten, die keine selbständigen Leistungen enthielten. Solche lägen auch insoweit nicht vor, als die Klägerin auf den einzelnen Kartenrechnungen den Stempel "sachlich richtig" anbringe und darin die Nummer des Kartenerwerbsbuches und das Datum eintrage. Denn sie bereite damit die Feststellung der sachlichen Richtigkeit <sup>nur</sup> vor, übernehme sie aber nicht selbst. Selbständige Leistungen erbringe die Klägerin jedoch, wenn sie die regionale und systematische Ordnungsnummer für die eingehenden Karten den Verzeichnissen entnehme und auf die Karten eintrage (Standortvermerk). Denn sie stelle die Ordnungsnummer auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen und ihrer Kenntnisse im Wege eigener geistiger Überlegungen fest. Es handele sich dabei aber um wiederkehrende und der Klägerin bekannte Kartenarten oder Kartenwerke. In schwierigen Fällen bestimme der Referent selbst die Ordnungsnummer. Wenn diese Arbeit auch nicht zu den der Klägerin dienstlich übertragenen Aufgaben gehöre, so werde sie gleichwohl von der Beklagten geduldet und entgegengenommen. Der Umfang dieser Arbeiten sei jedoch nicht allzugroß, weil die Klägerin nur einen Teil der Karten selbst mit der Ordnungsnummer versehe und es sich um Karten handele, die ein-



- 6 -

fach und schnell festzustellen seien. Die Aufgaben bei der Ausleihe der Karten stellten in der Regel keine selbständigen Leistungen der Klägerin dar, weil sie die Karten lediglich heraussuchte und wieder einordnete. Selbständige Leistungen erbringe sie nur in dem Umfang, in dem sie den Besucher berate, welche Karten vorhanden und für den Besucher zweckdienlich seien. Aber auch diese Arbeiten machten nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit bei der Ausleihe aus. Soweit die Klägerin Übersichtsblätter herstelle, indem sie in vorhandenen Übersichtskarten durch verschiedene Schraffierung darstelle, welche Einzelkarten vorhanden seien, handele es sich um eine feststellende Tätigkeit. Auch soweit die Klägerin solche Übersichtskarten aus anderen Karten übernehme und gegebenenfalls verbessere, lägen keine selbständigen Leistungen vor. Solche seien nur in Ausnahmefällen anzunehmen, in denen eine bestimmte Karte herausgesucht oder erst zusammengestellt werden müsse, weil die Klägerin zu überlegen habe, welche Karten sich als Vorlage eigneten und wie die Zusammenstellung am besten erfolge. Wenn die Klägerin als Sonderaufgabe Karteikarten für die Aufnahme topographischer Karten (Meßtischblätter) entworfen habe, so könne eine selbständige Leistung nur in dem Entwurf gesehen werden. Das sei aber nur ein geringer Teil der Sonderaufgabe. Die im übrigen vorzunehmende Eintragung der vorhandenen Meßtischblätter in die Karteikarte sei nur eine Übertragungsarbeit.

Das Berufungsgericht kommt dann zu dem Ergebnis, überwiegend selbständige Leistungen lägen nicht vor. Die wenigen von der Klägerin erbrachten selbständigen Leistungen stünden mit der übrigen Tätigkeit auch nicht in einem untrennbaren Zusammenhang, so daß etwa die sonstigen Tätigkeiten nur als Hilfstätigkeiten für die selbständige Leistungen enthaltenden Arbeiten aufzufassen wären. Insgesamt seien auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. S und Dr. S die selbständigen Leistungen der Klägerin mit mehr als 10 %, höchstens jedoch mit 20 % der Gesamttätigkeit anzunehmen. Wenn man das Verhältnis der selbständigen Leistungen erfordernden Arbeiten zur Gesamt-

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tätigkeit betrachte, komme man ebenfalls zu dem Ergebnis, daß nur zu einem Bruchteil, nämlich zu weniger als 1/5 der Gesamttätigkeit selbständige Leistungen erforderlich seien.

Hiergegen wendet sich die Revision mit dem Vorwurf, das Landesarbeitsgericht habe bei der Prüfung der Frage, inwieweit die Klägerin selbständige Leistungen erbringe, nicht beachtet, daß nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Dezember 1961 (AP Nr. 82 zu § 3 TO.A) eine einheitliche Arbeit nicht in einzelne Arbeitsvorgänge zerlegt, sondern nur insgesamt und einheitlich bewertet werden könne. Das Berufungsgericht berücksichtige auch nicht ausreichend die im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Juni 1960 (BAG 9, 269) aufgestellten Grundsätze, wonach bei verschiedenwertigen Tätigkeiten unter bestimmten Umständen einzelne Tätigkeiten ohne selbständige Bewertung einer höherwertigen Tätigkeit zugeschlagen werden könnten. Die der Klägerin übertragene Betreuung des Archivs sei nämlich entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils eine einheitliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme der Karten, ihre Kennzeichnung, Aufbewahrung, Ausleihe usw. voneinander abhängig seien.

Hiermit kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem Landesarbeitsgericht die einzelne Arbeitsaufgabe der Klägerin innerhalb ihrer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der selbständigen Leistung zu bewerten ist, wobei das Berufungsgericht erkennbar die Gedanken der angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zugrundelegt und sich im übrigen in dem ihm als Tatsachengericht zustehenden Beurteilungsspielraum hält, oder ob die Tätigkeit der Klägerin als Ganzes einheitlich zu bewerten ist, wie die Revision meint. Folgt man nämlich der Auffassung der Revision, dann ist zunächst für die Anwendung der in den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Juni 1960 und 6. Dezember 1961 niedergelegten Grundsätze kein Raum, weil diese eine aus verschiedenartigen Arbeitsaufgaben zusammengesetzte Tätigkeit voraussetzen. Eine einheitliche Tätigkeit fordert aber auch, daß selbständige Leistungen in ihrem Umfang erbracht werden. Dafür genügen die vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum in einem Umfang von höchstens 20 % der Gesamttätigkeit festgestellten selbstän-



- 8 -

digen Leistungen der Klägerin ebensowenig, wie sie dann ausreichen, wenn man von einer Bewertung der einzelnen Arbeitsaufgabe ausgeht.

Die Revision greift zwar die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts an und meint, das Berufungsgericht habe bei der Ermittlung der selbständigen Leistungen seine Aufklärungspflicht insoweit verletzt, als es die Klägerin nicht befragt habe, ob sie die Beratung und die Auswahl der Karten bei der Ausleihe weit überwiegend auf Grund eigener Gedanken vornehme, was die Klägerin bejaht hätte. Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Eine Aufklärungspflicht des Gerichts besteht nämlich nur insoweit, als der Sachvortrag einer Partei unklar ist, d.h. wenn für das Gericht nach den Verhältnissen des Einzelfalles Zweifel hinsichtlich des Parteivorbringens bestehen (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 139 Anm. II 1 b; Wieczorek, ZPO, § 139 Anm. B III a 2, B III b). Hier hat die Klägerin im zweiten Rechtszug geltend gemacht, sie erbringe selbständige Leistungen insoweit, als sie den Benutzern des Archivs Ratschläge erteile, welche Karten zweckmäßigerweise bei den aufgetretenen Problemen heranzuziehen seien, sie stelle auch Überlegungen an, ob und wo Karten vorhanden sein könnten, wenn von Wissenschaftlern nur allgemeine Wünsche geäußert würden. Eine Unklarheit darüber, was die Klägerin vorbringen wollte, konnte danach nicht bestehen. Das Landesarbeitsgericht war auch nicht gehalten, die Klägerin noch zu einer Stellungnahme zu veranlassen, ob die dargestellte Beratung im Rahmen der Ausleihe überwiegend sei. Denn die Aufklärungspflicht geht nicht so weit, daß eine Partei zur Aufstellung ihrer günstiger Behauptungen veranlaßt werden müßte. Zudem ist zu den Behauptungen der Klägerin der von ihr benannte Zeuge Dr. S vernommen worden. Es wäre Sache der Klägerin gewesen, dem Zeugen die Frage vorzulegen, ob die beratende Tätigkeit der Klägerin bei der Ausleihe überwiege, und dann gegebenenfalls weitere Zeugen zu benennen. Das ist jedoch unterblieben.

Zu Unrecht sieht die Revision weiter einen Verstoß gegen § 139 ZPO darin, daß das Landesarbeitsgericht die Frage an die Klägerin unterlassen habe, in welchem Verhältnis die Kartenaus-

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

leihe zu der übrigen Tätigkeit der Klägerin stehe, worauf die Klägerin die Auswahl und Ausgabe der Karten als ihre Hauptaufgabe bezeichnet hätte. Die Revision beachtet hierbei nicht, daß die Klägerin bereits bei ihrer Anhörung vom 2. April 1962 erklärt hatte, die Tätigkeit bei der Ausgabe der Karten und der Einsichtgewährung in sie nehme rund 20 % ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch. Für das Berufungsgericht bestand daher kein Anlaß, noch einmal die von der Revision vorgebrachte Frage zu stellen.

Entgegen der Ansicht der Revision ist eine Verletzung des § 286 ZPO auch nicht deshalb gegeben, weil das Berufungsgericht hinsichtlich der selbständigen Leistungen der Klägerin die beantragte Augenscheinseinnahme nicht vorgenommen und kein Sachverständigengutachten eingeholt hat. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in der Übergehung eines Beweisantrags dann kein Verfahrensverstoß liegt, wenn eine Partei nach durchgeführter Beweisaufnahme in der Schlußverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht einen früher von ihr gestellten Beweisantrag nicht wiederholt. In diesem Falle ist in aller Regel davon auszugehen, daß die Partei den Beweisantrag nicht aufrechterhalten will (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Juni 1963 - 1 AZR 276/62 -). Ausweislich des Protokolls vom 3. Juli 1962 hat die Klägerin nach der Beweisaufnahme von diesem Tage in der letzten mündlichen Verhandlung nur den Antrag auf Augenscheinseinnahme, nicht den auf Sachverständigengutachten wiederholt. Die Nichterhebung dieses Gutachtens enthält daher keine Verletzung des § 286 ZPO.

Hinsichtlich der Augenscheinseinnahme meint die Revision sie hätte ergeben, daß der Erteilung des Standortvermerks eine Beurteilung des wesentlichen Karteninhalts und eine Entscheidung über den richtigen Standort im Rahmen der regionalen und systematischen Gliederung vorausgehen müsse und daß es sich dabei nicht um eine schematische Tätigkeit der Klägerin, sondern um eine mit geistiger Initiative zur Erreichung eines bestimmten Erfolges verbundene Arbeit, also um überwiegend selbständige Leistungen handele. Es wäre weiter klaggestellt worden, daß die Ausleihe der Karten mit dem



- 10 -

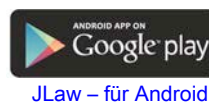
Beratung der Besucher das entscheidende Aufgabengebiet der Klägerin sei. Schließlich hätte sich nach Meinung der Revision auch ergeben, daß die vom Landesarbeitsgericht als Nebentätigkeit<sup>en</sup> angesehenen Aufgaben der Klägerin in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptaufgabengebiet der Klägerin stünden.

Die Revision übersieht, daß der Augenschein die unmittelbare Sinneswahrnehmung des Gerichts zur Beweisaufnahme ist. Er erstreckt sich lediglich auf die Kenntnisaufnahme von der äußeren Beschaffenheit einer Sache, eines Vorgangs usw. und übermittelt keinen gedanklichen Inhalt. Infolgedessen stehen die Schlußfolgerungen, die aus dem vorgefundenen und als Ergebnis des Augenscheins festgestellten Tatsachen gezogen werden, außerhalb der Augenscheinseinnahme und gehören zum Inhalt der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Daher hätte im vorliegenden Falle durch Augenscheinseinnahme allenfalls festgestellt werden können, daß der Erteilung des Standortvermerks eine Prüfung des Karteninhalts im Rahmen der regionalen und systematischen Gliederung vorausgeht. Der Augenschein hätte sich auch noch darauf erstrecken können, daß die Klägerin den Besuchern Ratschläge erteilt, welche Karten von ihnen zweckmäßigerweise herangezogen werden und wo sie zu finden sein könnten. Davon geht das Berufungsurteil aber schon aus, so daß es insoweit einer Beweiserhebung nicht mehr bedurfte. Die übrigen Ergebnisse, die eine Augenscheinseinnahme nach Meinung der Revision gehabt hätte, betreffen teils Schlußfolgerungen, die zu ziehen Sache einer Beweiswürdigung durch das Gericht ist, teils eine tarifliche Bewertung, die ebenfalls nicht Gegenstand einer Augenscheinseinnahme sein kann. Demnach ist der Antrag der Klägerin auf Augenscheinseinnahme, soweit er nicht schon deshalb unerheblich ist, weil das Landesarbeitsgericht von dem, was sich ergeben könnte, ausgeht, ein nicht sachdienlicher Beweisantrag. Das gilt insbesondere auch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, soweit Gegenstand der Augenscheinseinnahme die Feststellung hätte sein sollen, in welchem Umfang die Klägerin bei den einzelnen Arbeiten selbständige Leistungen erbringt. Demnach stellt auch die Unterlassung der Augenscheinseinnahme keine Verletzung des § 286 ZPO dar.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ebensowenig ersichtlich, soweit die Revision geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe bei der Würdigung der Aussage der Zeugen Dr. S und Dr. S und insbesondere bei der Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit nicht beachtet, daß die Zeugen einerseits der Klägerin unter dem 20. Oktober 1954 und dem 8. April 1960 bestätigt hätten, ihr Arbeitsgebiet umfasse auch die Erteilung des Standortvermerks, daß sie andererseits aber das Schreiben der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung vom 11. Oktober 1961 gegengezeichnet hätten, in dem zum Ausdruck gebracht worden sei, die Klägerin übernehme lediglich die vom Referenten festgelegte Signation und trage diese auf den Karten ein. Das Berufungsgericht habe daher wegen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Zeugen eine neue Beweisaufnahme durchführen müssen. Dieser Angriff geht schon deshalb fehl, weil ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Schreiben vom 20. Oktober 1954 und 8. April 1960 und dem Schreiben vom 11. Oktober 1961 nicht besteht. Denn während die erstgenannten Schreiben ersichtlich wiedergeben, welche Arbeiten die Klägerin in Wirklichkeit erledigt, enthält das letztgenannte Schreiben die Angabe, welches die der Klägerin dienstlich übertragenen Aufgaben sind. Darüber hinaus hätte die Klägerin im Beweisaufnahmetermin vom 3. Juli 1962 den Zeugen entsprechende Vorhaltungen machen können und müssen, wenn sie Zweifel an deren Glaubwürdigkeit hatte. Vor allem aber ist nicht zu übersehen, daß die Zeugen bei ihrer Vernehmung zu diesem Punkte keine der Klägerin ungünstigen Angaben gemacht haben. Im Gegenteil, der Zeuge Dr. S hat entsprechend dem Inhalt der Schreiben vom 20. Oktober 1954 und 8. April 1960 ausdrücklich bekundet, die Klägerin vermerke z.T. aus eigener Kenntnis die regionale und systematische Kartenummer auf den Karten. Wenn die Revision schließlich beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe sich mit der Aussage der Zeugen Dr. S nicht auseinandergesetzt, daß die Klägerin den Standortvermerk mit wenigen Ausnahmen in schwierigen Fällen selbst erteile, so ist diese Rüge unbegründet, weil die Vernehmung der Zeugen eine solche Aussage nicht enthält.



Zusammengefaßt ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht bei der Bewertung der Tätigkeit der Klägerin hinsichtlich des Vorliegens selbständiger Leistungen die Grenzen des ihm zukommenden Beurteilungsspielraums (vgl. dazu z.B. BAG 4, 152 [155]; 5, 38 [43]; 7, 64 [66]; BAG AP Nr. 19, 29, 81 zu § 3 TO.A) beachtet und ohne revisiblen Rechtsverstoß den Umfang der selbständigen Leistungen auf höchstens 20 % der Gesamttätigkeit der Klägerin festgestellt hat. Da die 5. und 6. Fallgruppe der VergGr. VI b (alt) aber, wie ausgeführt, in der überwiegenden Tätigkeit selbständige Leistungen verlangen, hat die Klägerin keinen Anspruch auf diese Vergütungsgruppe.

Ist jedoch dieser Anspruch unbegründet, dann steht der Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, auch nicht die VergGr. V b (neu) zu. Die für den Bibliotheks- und Archivdienst in Betracht kommenden Fallgruppen der VergGr. V b (neu) lauten:

#### 16. Fallgruppe

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### 17. Fallgruppe

Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Angestellter ab 1. Januar 1960 automatisch Anspruch auf Vergütung nach einer dieser Fallgruppen hat, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der 5. und 6. Fallgruppe der VergGr. VI b (alt) erfüllte, wie die Klägerin meint. Ein Vergleich dieser Fallgruppe mit den entsprechenden Fallgruppen der VergGr. V b (neu) zeigt nämlich eindeutig, daß die Anspruchsvoraussetzungen in den letztgenannten Gruppen jedenfalls nicht geringer sind als in VergGr. VI b (alt). Wenn die Tätigkeit der Klägerin aber noch nicht einmal den Anforderungen der VergGr. VI b (alt) entspricht, dann hat sie erst recht keinen Anspruch auf VergGr. V b (neu). Tatsachen, die eine andere Beurteilung

rechtfertigen könnten, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Dem Berufungsgericht ist schließlich im Ergebnis darin zuzustimmen, daß der Klägerin ab 1. Januar 1960 auch nicht die VergGr. VI b (neu) zusteht. Wenn es zur Begründung allerdings ausführt, im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 bestehe eine Lücke insoweit, als Archiv- und Bibliotheksangestellte in einer besonderen Fallgruppe der VergGr. VI b (neu) nicht erwähnt würden, diese Lücke sei in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b (neu) zu schließen, die Klägerin erfülle aber die sich dann ergebenden Tätigkeitsmerkmale nicht, so kann dem nicht gefolgt werden.

Zwar sind die den Bibliotheks- und Archivdienst betreffenden Fallgruppen 5 und 6 der VergGr. VI b (alt) durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 gestrichen worden, ohne daß eine andere Regelung an die Stelle getreten wäre. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts liegt aber keine Tariflücke vor, die durch die Rechtsprechung auszufüllen wäre. Eine Lückenausfüllung durch die Gerichte kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn ein unter den Tarif, hier die TO.A oder den BAT, fallendes Arbeitsverhältnis seiner Art nach von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsregelung überhaupt nicht erfaßt wird (vgl. BAG 9, 113 [117]; BAG AP Nr. 17, 79, 80 zu § 3 TO.A). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Die Vergütungsregelung in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 enthält nämlich ebenso wie die ursprüngliche Vergütungsordnung eine besondere Eingruppierungsskala für den Bibliotheks- und Archivdienst. Wie bisher sind die einfacheren Tätigkeiten (vorwiegend mechanische - einfachere - schwierigere Tätigkeit - Tätigkeit, die gründliche Fachkenntnisse erfordert) den VergGr. X - VII zugewiesen. Der sogenannte "gehobene Dienst", der bis zum Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 mit der VergGr. VI b (alt) begann, hat als Eingangsgruppe die VergGr. V b (neu) erhalten und reicht bei den Diplombibliothekaren der öffentlichen Büchereien bis zur VergGr. IV a, während die VergGr. VI b weggefallen ist. Besteht für Angestellte einer bestimmten

- 14 -

Berufsgruppe eine derartige besondere Regelung, so folgt daraus zunächst, daß entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts gemäß Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 die jeweils erste Fallgruppe für ihre Einstufung überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, und zwar auch dann nicht, wenn wie hier, die von der Klägerin in Anspruch genommene VergGr. VI b (neu) im Gegensatz zu vorhergehenden oder nachfolgenden Vergütungsgruppen keine Fallgruppe für den Bibliotheks- und Archivdienst aufweist (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 28. August 1963 - 4 AZR 295/62 -). Daraus, daß die Tarifvertragsparteien es für den einfacheren Bibliotheks- und Archivdienst bei den VergGr. X - VII belassen und für den "gehobenen Dienst" die VergGr. V b - IV a vorgesehen haben, folgt weiter, daß diese Einreihung der in Rede stehenden Berufsgruppen in eine besondere Eingruppierungsskala abschließend sein sollte. Mithin ist davon auszugehen, daß den Tarifvertragsparteien das Fehlen einer besonderen Fallgruppe für den Bibliotheks- und Archivdienst in der VergGr. VI b (neu) bekannt und von ihnen gewollt war. Es handelt sich also bestenfalls um eine tarifpolitische und daher nur von den Tarifvertragsparteien, nicht aber von den Arbeitsgerichten zu schließende "Lücke". Infolgedessen ist es nicht möglich, der Klägerin deshalb eine höhere als die ihr gewährte Vergütungsgruppe VII zuzuerkennen, weil ihre Tätigkeit vielleicht tariflich nicht normierte Merkmale aufweist, die die Anforderungen der genannten Vergütungsgruppe übersteigen, ohne die nächsthöhere zu erreichen.

Die Revision der Klägerin war mithin zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann      Dr. Auffarth      Dr. Martel

Willems      Dr. Sohler



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

